

F1 Finanzordnung für den Bezirksverband Oberbayern

Antragsteller*in: Bezirksvorstand Oberbayern von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Finanzordnung für den Bezirksverband Oberbayern

1 § 1 Bezirkshaushalt

2 (1) Der/die Finanzreferent*in trägt die Verantwortung über die
3 ordnungsgemäße Kassenführung. Die/der Finanzreferent*in erstellt einen
4 Haushaltsplan, über den der Bezirksvorstand beschließt, und der von der
5 Bezirksversammlung endgültig genehmigt wird.

6 (2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit
7 gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige
8 Finanzplanung (MFF) beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten
9 vier Jahre zu erkennen ist.

10 Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und
11 Transparenz sind Bestandteil GRÜNER Finanzpolitik.

12 Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der
13 vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die
14 Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen
15 und Erträge.

16 (3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des
17 Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind unzulässig. Eine
18 Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE
19 GRÜNEN.

20 Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung
21 nicht eingegangen werden.

22 (4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
23 Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
24 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel
25 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten
26 auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der Zustimmung durch die/den
27 Finanzreferent*in des Bezirksverband Oberbayern.

28 Sollte diese Zustimmung in besonderen Fällen nicht eingeholt werden
29 können, entscheidet mehrheitlich der Bezirksvorstand.

30 (5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz
31 nicht ausreicht, hat die/der Finanzreferent*in unverzüglich einen
32 Nachtragshaushalt dem Bezirksvorstand vorzulegen. Er/sie ist bis zu dessen
33 Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung
34 gebunden.

35 **§ 2 Rechenschaftsbericht**

36 (1) Der Bezirksvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel
37 zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht
38 wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den
39 Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben.

40 **§ 3 Rechnungsprüfung im Bezirksverband**

41 (1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
42 Vorstandsamt im Bezirksverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des
43 Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder,
44 Regionalbeiräte und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der
45 Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können
46 dort nicht Rechnungsprüfer*innen sein.

47 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu
48 erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen,
49 insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger
50 Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu
51 prüfende Sachverhalte.

52 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat
53 der/die Finanzreferent*in, bzw. der Bezirksvorstand in angemessener Frist die
54 erforderliche Aufklärung beizubringen.

55 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Bezirksversammlung in
56 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

57 **§ 4 Umlagen von den Kreisverbänden**

58 (1) Ob und wie hoch die Umlagen an den Bezirksverband sind, entscheidet
59 die Bezirksversammlung auf Antrag.

60 **§ 5 Mandatsträger*innenbeiträge**

61 (1) Die Wahrnehmung eines Mandats ist freiwillig. Den Mandatsträger*innen
62 soll aus der Ausübung ihres Mandats kein finanzieller Nachteil entstehen.

63 (2) Bezirksräte zahlen einen von der Bezirksversammlung festgelegten
64 Mandatsträgerbeitrag an den Bezirksverband. In Härtefällen kann mit dem
65 Bezirksvorstand eine Sonderregelung vereinbart werden. Die Einnahmen aus
66 den Mandatsträger*innenbeiträgen dienen insbesondere dazu, die Kosten für
67 die Aufstellungsversammlung für die Bezirkstagtagsliste sowie den
68 Bezirkstagswahlkampf zu decken.

69 (3) Mandatsträger*innen auf Landesebene sind aufgefordert, eine
70 regelmäßige freiwillige Zuwendung an den Bezirksverband zu tätigen. Die
71 Einnahmen aus den freiwilligen Zuwendungen dienen insbesondere dazu, die
72 Kosten für die Aufstellungsversammlung für die Landtagsliste des Bezirk
73 Oberbayern zu decken.

74 **§ 6 Spenden (Zuwendungen)**

75 Es gelten die aktuellen Regelungen des Bundesverbandes sowie des
76 Landesverbandes Bayern

77 **§ 7 Kostenerstattung**

78 (1) Es gelten die Grundsätze der Erstattungs-Ordnung Bündnis 90/DIE
79 GRÜNEN Landesverband Bayern.

80 (2) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder Delegierten-
81 Versammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die entsprechende
82 Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige
83 Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an
84 Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen.
85 Das antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche
86 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten
87 werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person
88 erfolgt. Alternativ kann eine ordnungsgemäße Rechnung eines für
89 Kinderbetreuung qualifizierten Dienstleistungsunternehmens eingereicht
90 werden. Die erstattende Gliederung ist verpflichtet, die Einhaltung der
91 gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die Angemessenheit der Kosten
92 ist zu achten. Für eine genauere Analyse zu Umfang, Wirkung und Kosten der
93 Kinderbetreuung wird die Maßnahme zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

94 **§ 8 Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder**

95 (1) Für die Mitglieder des Bezirksvorstands kann die Bezirksversammlung
96 eine Aufwandsentschädigung beschließen.

97 (2) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den Bezirksvorstand
98 wird von der Bezirksversammlung durch Beschluss festgesetzt.

99 (3) Der Bezirksvorstand verteilt die beschlossene Summe durch Beschluss auf
100 seine Mitglieder.

101 **§ 9 Zuwendungen an die Grüne Jugend Oberbayern**

102 (1) Die Grüne Jugend Oberbayern kann im Rahmen des beschlossenen
103 Haushalts eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten.

104 (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung
105 erfolgen.

106 (3) Zweckgebundene Spenden an die Grüne Jugend Oberbayern werden an
107 diese weitergeleitet.

108 **§ 10 Zuwendungen an Bezirksarbeitsgemeinschaften**

109 (1) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften des Bezirksverbandes können auf
110 Antrag im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine regelmäßige
111 finanzielle Zuwendung erhalten.

112 (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung
113 erfolgen.

114 (3) Zweckgebundene Spenden an eine Bezirksarbeitsgemeinschaft werden an
115 diese weitergeleitet.

116 **§ 11 Geldanlagen**

117 (1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem
118 Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine
119 hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

120 (2) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine
121 Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte
122 Geldmenge.
123 Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden, sofern dies
124 signifikant rentabler ist.

125 **§ 12 Aufbewahrung der Unterlagen**

126 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10
127 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende
128 Bezirksvorstand.

129 **§ 13 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen**

130 (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein.
131 Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von
132 Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber
133 schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine
134 finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese
135 Vereinbarung ist jährlich zu aktualisieren.

136 (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.